

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV 24/67

in dem Entschädigungsrechtstreit

des Arbeiters Hans S. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Landesamt für Niedergutmachung
und verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4.

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Müstenberg, Dr. Loewenheim und von der Mühlen in der Sitzung vom 14. April 1967 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 7. Dezember 1966 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe:

Der Entschädigungsanspruch des Klägers wegen Gesundheitsschadens ist auf Grund des Entschädigungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz vom 22. Mai 1950 durch einen Bescheid vom 30. September 1953, zugestellt am 3. Oktober 1953, abgelehnt worden. Der Kläger hat nach seiner Darstellung seinen damaligen Anwalt alsbald Auftrag zur Anfechtung des Bescheides im Klagewege gegeben. Eine Klage ist jedoch erst am 9. November 1961 durch seinen jetzigen Prozeßbevollmächtigten eingereicht worden.

Der Kläger hat um Wiedereinsetzung mit der Begründung geboten, sein früherer Anwalt sei unerkennbar geistesgestört gewesen. Der Anwalt habe ihn fälschlich dahin unterrichtet, daß die Klage laufe. Erst im Jahre 1961 habe er festgestellt, daß keine Klage erhoben worden sei.

Das Berufungsgericht hat den Ablauf der Anfechtungsfrist nach § 99 BürgerG auf den 3. Januar 1955 berechnet und hat sich an der Wiedereinsetzung durch den Ablauf der in § 234 Abs. 3 ZPO

NA

- 3 -

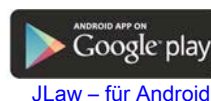
bestimmten einjährigen Ausschlussfrist gehindert gesehen.
Die Anwendung dieser Vorschrift der Zivilprozessordnung im
entschädigungsgerichtlichen Verfahren entspricht der stän-
digen Rechtsprechung des erkennenden Senats; insoweit erhebt
auch die Beschwerde keine Einwände.

Der Berufungsrichter hat nicht erwogen, ob die Wieder-
erhebung der Gesundheitsschadensansprüche gegenüber der
Behörde oder im Klagewege (§ 189 Abs. 2 ZPO) als neuer An-
trag nach § 234 Abs. 1 ZPO zu behandeln und ob der Kläger
ohne sein Verschulden verhindert war, die in dieser Vor-
schrift bestimmte Antragsfrist des § 189 Abs. 1 ZPO einzu-
halten (§ 189 Abs. 3 ZPO). Insoweit hätte die Ausschluss-
frist des § 234 Abs. 3 ZPO der Wiedereinsetzung nicht ent-
gegengestanden, da es sich bei der Antragsfrist des § 189 ZPO
nicht um eine Hoffrist handelt. Daß diese Prüfung im vorlie-
genden Einzelfalle unterblieben ist, rechtfertigt aber nach
§ 219 Abs. 2 ZPO nicht die Zulassung der Revision.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

11

- 4 -

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 225, 209 Abs. 1
BGG, 97 ZPO.

Senatspräsident Ascher ist
erkrankt und deshalb verhin-
dert zu unterschreiben.

Raske

von der Mühlen